

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

94. Stück, 28.12.1892

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 28. December 1892.) 94. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 178. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. December 1892, betreffend Ergänzung des §. 3 des Weinlager-Regulativs.

### N<sup>o</sup>. 178.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung des §. 3 des Weinlager-Regulativs.  
Oldenburg, 1892 December 17.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. v. M. beschlossen, daß im §. 3 des Weinlager-Regulativs (Gesetzblatt Band 28, Stück 24), am Schlusse von Ziffer I. als vierter Absatz folgende Bestimmung eingeschaltet werde:

Die ungetrennte Zusammenlagerung von Faßweinen, die dem tarifmäßigen Eingangszoll unterliegen, mit Faßweinen, auf denen der vertragsmäßige Zoll ruht, kann von der Directivbehörde gegen Entrichtung des Unterschiedes zwischen den beiden Zollsätzen gestattet werden. In diesem Falle



findet auch auf die erstgenannten Weine der ver-  
tragsmäßige Zollsatz Anwendung.

Oldenburg, 1892 December 17.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.